

Leitfaden zur Beantragung eines durch die zuständige Rentenkasse geförderten Steh- Sitz- Arbeitsplatzes

- Voraussetzung:
1. der Mitarbeiter ist gesetzlich rentenversichert
 2. der Mitarbeiter hat ein diagnostiziertes Rückenproblem und war damit schon durch Krankheit ausgefallen (wiederkehrender Ischias, Bandscheibenvorfall oder Bandscheibenprobleme, Wirbelsäulenprobleme allgemein, starke Osteoporose usw.)

Ablauf: der Mitarbeiter meldet sich bei seinem Rententräger und holt sich (oder lässt sich zuschicken) einen Antrag für einen geförderten Steh-Sitz- Arbeitsplatz (Antrag G100 und G130)

Diesen Antrag füllt er aus, lässt den Arbeitgeber unterschreiben, dass er einen Büroarbeitsplatz hat und der Arbeitgeber den Platz befürwortet, und je nach Rententräger muß auch der behandelnde Arzt unterschreiben.

Mit dem Antrag reicht der Mitarbeiter auch ein Angebot durch einen Bürofachmarkt über einen Steh- Sitz- Arbeitsplatz ein.

Dieses Angebot würde er durch die:

Bürowelt Vertriebs GmbH
Reuterstr. 3
18211 Bargeshagen,
Tel.: 038203 43311
Fax: 038203 43399 erhalten.

Nach Abgabe des Antrages mit dem Angebot dauert die Entscheidung des Rententrägers ca. 2 Wochen bis 3 Monate.

Ein von der Rentenkasse (Deutsche Rentenversicherung- früher BfA/LVA) anerkannter Stuhl wird mit bis zu

365,00 € netto bzw.
435,00 € brutto bezuschusst.

Für den Stuhl ist der geförderte Betrag nicht ausreichend. Die Differenz ist entweder vom Mitarbeiter selbst zu tragen, oder durch den Arbeitgeber, der durch diese Förderung Ausfallzeiten des Mitarbeiters vermeidet und zusätzlich selbst die Ausstattung des Arbeitsplatzes einsparen kann. Die Differenz beträgt z.B. für den ALUMEDIC 5 in der heutigen Preisgestaltung 84,00 € brutto.

Ein von der Rentenkasse geförderter elektrischer Hubtisch (motorisiert) wird mit bis zu
1008,00 € netto bzw.
1200,00 € brutto bezuschusst.

Andere Rentenkassen(z.B. die Rentenkasse der Knappschaft) haben andere Beträge der Förderung und müssen beim jeweiligen Rententräger erfragt werden.

Wenn der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, ist der geförderte Steh- Sitz- Arbeitsplatz (also Bürodrehstuhl und eventuell der Hubtisch) sein Eigentum.

Geförderte Steh- Sitz- Arbeitsplätze, die nicht von der Rentenkasse getragen werden(z.B. für Beamte), sondern durch das Bundesland, gehen nicht in das Eigentum des Mitarbeiters über.